

Michael Baumgarten

Ein Weg zum Frieden : oeffentliche Ansprache an die christliche Gemeinde der Stadt Rostock

Braunschweig: Schwetschke, 1859

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768037026>

Druck Freier  Zugang



Ein Weg zum Frieden.

Öeffentliche Ansprache

an die

christliche Gemeinde der Stadt Rostock.

Von

M. Baumgarten,

Professor und Doctor der Theologie.

Es trete ab von der Ungerechtigkeit, wer den
Namen Christi nennet. 2 Tim. 2, 19.

Braunschweig,

C. A. Schwetsche und Sohn.

(M. Bruhn.)

1859.

Ein Brief zum Friede

Öffentliche Hofbibliothek



Öffentliche Hofbibliothek

Dr. Baumgarten

Professor der Rechte der Universität Rostock

Es wird hiermit bescheinigt, dass die
Bibliothek der Universität Rostock

Baumgarten

Dr. Baumgarten

(Dr. Baumgarten)

1851

Geehrte Mitbürger,

geliebte Mitchristen!

Nicht ohne tiefe Wehmuth kann ich die Feder ergreifen, um auf diesem Wege des Buchstabens ein Wort, das mir das Herz erfüllt, an Euch zu richten, denn, wie Ihr wißt, gab es einst zwischen Euch und mir einen anderen und einen besseren Weg. Mehrere glückliche Jahre hindurch war es mir vergönnt, in unseren heiligen Versammlungen zu Euch zu reden, so oft ein inneres Bedürfniß mich dazu aufforderte, und Ihr habt es nicht an Zeugnissen fehlen lassen, daß Ihr den Eindruck empfindet, ich nehme, was ich an heiliger Stätte sage, nicht aus meinem Eigenen, sondern aus dem ewigen Quell desjenigen Wortes, vor welchem sich zu beugen für jeden Menschen ebenso sehr eine heilige Freude wie eine heilsame Züchtigung sein muß; und ich meinerseits, ich will es nicht verhehlen, hatte nicht geringe Freude daran, daß das Wort meines Mundes bei Euch eine so gute Stätte fand. Dieses schöne Band der Gemeinschaft zwischen uns wurde plötzlich zerrissen. Bald nachdem ich vor zwei Jahren aus voller Seele Euch die Weihnachtsfreude verkündigt hatte, wurde mir durch ein Schreiben des Oberkirchenraths das Betreten der Kanzel verboten. Noch manches Wort hatte ich auf dem Herzen, welches ich Euch gerne von dieser geweihten Stätte mitgetheilt hätte; ich muß dies Alles nun in Stillschweigen bei mir begraben, aber in der Gewalt, welche sich zwischen Euch und mich gedrängt hat, giebt es einen Umstand, der mich nöthigt, noch einmal zu Euch zu reden. Zu dem Ende wähle ich diesen Weg, über welchen der Oberkirchenrath keine Macht hat. Allerdings geht diesem schriftlichen Wort die Eindringlichkeit der mündlichen Rede ab, aber ich wünsche, daß ihm dafür die häusliche Zurückgezogenheit und Ruhe, in welcher man das sichtbare Wort betrachten und erwägen kann, zugute kommen möge. Denn freilich ist es mein.

ernstlicher Wille und mein brünstiges Gebet zu Gott, daß dieses mein Wort, welches ich hier an Euch richte, von Euch in Herz und Gewissen aufgenommen werde. Durch meine Widersacher bin ich leider genöthigt, in dieser Ansprache oft von mir selbst zu reden, und dieser Umstand wird unerleuchtete Gemüther leicht zu dem Urtheil veranlassen, als ob meine ganze Rede ebendeshalb eine selbstfüchtige und unlautere sein müsse. Indessen ich stelle es dem Urtheil der Verständigen anheim, ob ich anders von mir rede, als es die Heiligkeit der Sache, die ich hier behandle, mir zur unabweislichen Pflicht machte.

In Christi Namen bin ich unter Euch aufgetreten, diesen Namen, in welchem allein alles Heil beschlossen ist, habe ich Euch verkündigt. In demselben hohen und heiligen Namen komme ich auch jetzt zu Euch und eben dies ist, wie Ihr Euch überzeugen werdet, die Vollmacht, welche ich Jedem, der sich etwa zwischen Euch und mich drängen und diese meine öffentliche Ansprache an Euch stören wollte, entgegenhalte. Andererseits ist dieser heilige Name die Macht, welche mich behütet, daß ich in diese meine Rede nichts Sündliches mische.

Seit bald zwei Jahren habe ich eine Sache auf dem Herzen, die ich Tag und Nacht erwäge, von tausend Seiten habe ich sie betrachtet, mit meinen Freunden nah und fern habe ich sie besprochen; und jetzt ist der Augenblick gekommen, daß ich diese Sache nach dem ausdrücklichen Befehl meines und Eures Herrn an die Gemeinde bringen muß, welcher ich angehöre. Sehet, das ist es, was ich hier vorhabe. Wäre nun der Stand unserer gegenwärtigen christlichen Gemeinschaft eine gerade Entwicklung und Fortsetzung dessen, was Christus der Herr gegründet hat, so würden wenige Worte genügen, um das, was ich Euch zu sagen habe, auszusprechen. Jetzt aber ist, wie Ihr wisset, in den Stand unserer Gemeinden so manches Trübende und Verwirrende hineingekommen, was nicht von Christus stammt, sondern aus der Welt, und darum bedarf es hier einer längeren Auseinandersetzung. Ihr werdet Euch aber überzeugen, daß ich zu dem Worte Christi Nichts hinzuthue und Nichts davonnehme, sondern dasselbe in Kraft des Geistes, aus welchem es dereinst gesprochen ist, in diese unsere Gegenwart übersehe.

Das Wort Christi, welches ich Euch ans Herz zu legen beabsichtige, ist dieses:

Sündigtet aber dein Bruder an dir, so gehe hin und strafe ihn zwischen dir und ihm allein; höret er dich, so hast du deinen Bruder

gewonnen; höret er dich nicht, so nimm noch Einen oder Zwei zu dir, auf daß alle Sache bestehe auf zweier oder dreier Zeugen Munde. Höret er die nicht, so sage es der Gemeinde. Höret er die Gemeinde nicht, so halt ihn als einen Heiden und Zöllner. Matth. 18, 15—17.

Zuerst will ich Euch zeigen, daß ich eine solche Sache, von welcher Jesus hier redet, wider Einen in Eurer Mitte habe; sodann will ich berichten, was ich und Andere zur Erledigung dieser Sache bisher gethan haben, endlich werde ich darthun, daß, da alles Bisherige vergeblich gewesen, es jetzt der Gemeinde obliege, in dieser Sache zu handeln, um nach der einen oder nach der anderen Seite diese Sache in Gemäßheit des göttlichen Wortes zu einem gedeihlichen Ende zu bringen.

I.

Das Consistorialerachten, auf dessen Grundlage mir Amt und Ehre genommen wurde, ist bekanntlich und eingestandenermaßen verfaßt von dem Herrn Consistorialrath Krabbe. Gleichfalls ist es bekannt, daß dieses Actenstück eine Menge unerwiesener Beschuldigungen der schlimmsten Art gegen mich enthält. Von der mannigfaltigen schweren Ungebühr, welche die genannte Schrift öffentlich gegen mich übt, will ich hier nicht handeln, weil Vieles darin theologischer Natur ist und insofern nicht vor die Gemeinde gehört. Unter dem aber, was in dieser gegen mich erhobenen öffentlichen Anklage die Gemeinde angeht, will ich Eines hervorheben, weil in Vergleich mit diesem Einen alles Andere, so schlimm es an sich ist, gering erscheinen muß. Betheilt nun ist die Gemeinde überall, wenn ein öffentliches Urtheil eines Mitgliedes christlichen Stand in Zweifel zieht oder gar in Abrede stellt. Eine Gemeinde, die dabei gleichgültig bliebe, müßte als eine erstorbene angesehen werden. Das wird Euch im Allgemeinen ohne Weiteres einleuchten. In dem nun, was über mich öffentlich geurtheilt worden ist, giebt es nicht Weniges, was, wenn es wahr wäre, meinen christlichen Stand aufheben würde und mich aus der christlichen Gemeinde ausschließen müßte. Das Consistorialerachten vergleicht mich mit „Hunden und Säuen“ (s. S. 179), es rügt an mir „eine maßlose Ueberhebung und Ueberschätzung meiner selbst, die sich in einer Alles überbietenden, beispießlos sich wiederholenden Anpreisung des eigenen Ich an den Tag legt“ (s. S. 75); und

über meinen ganzen sittlichen Standpunkt urtheilt das Consistorialerachten also: „das ist der innerste Kern des spiritualistischen, das Subject auf den Thron Gottes setzenden Antinomismus des Professor Baumgarten, daß er Alles, was ihm recht dünket, thun will, nicht aber die Gebote und die Rechte seines Gottes, die er ihm gebietet, vollbringen mag“ (f. S. 175). Diese öffentlichen Urtheile beschreiben einen Menschen, der einerseits sich selbst vergöttert und andererseits ohne Scham und Zucht im Schlamm der Gemeinheit sich herumtreibt. Ich will es Euch überlassen, lieben Freunde, zu entscheiden, in welcher von diesen beiden Seiten eines menschlichen Verhaltens man mit größerer Sicherheit urtheilen muß, daß auch die letzte Spur eines christlichen Lebens getilgt ist; das ist aber jedenfalls gewiß, wenn in einem Menschen diese beiden Seiten vereinigt sind, wie nach den obigen Aussagen von mir vorausgesetzt wird, jede Gemeinde, die noch auf Ordnung hält, eilen muß, ein so grundverderbtes Glied von sich abzuthun. Aber weder ist das Angeführte Alles, noch auch das Schlimmste, womit das Consistorialerachten an seinem Theil meinen christlichen Namen ausgelöscht hat. Es hat diese Schrift zunächst vor unserem Landesherrn, sodann vor der gesammten deutschen Christenheit mich beschuldigt, meinen theologischen Amtseid „ungescheut und geflissentlich gebrochen zu haben“ (f. S. 185). Die nackte Schrecklichkeit dieser öffentlichen Beschuldigung würde längst allgemeiner und schärfer gefühlt werden, wenn die nöthige Klarheit über die Natur dieses theologischen Amtseides vorhanden wäre.

Viele nämlich meinen, mit diesem theologischen Amtseide sei es an sich schon eine bedenkliche Sache, ein Theologe, der von Menschenknechtschaft frei sei, dürfe diesen Eid überall nicht schwören, deshalb, sagen sie, hätte ich, der ich die Freiheit liebe und vertrete, diesen Eid gar nicht ablegen sollen, hätte ich ihn aber einmal geleistet, so hätte ich auch meine Freiheit beschränken müssen. Stände die Sache wirklich so, dann wäre es die erste Pflicht jedes wahren Protestanten in unserem Lande, dahin zu wirken, daß dieser Eid abgethan würde, und nicht eher zu ruhen, als bis dies geschehen wäre. Aber keineswegs verhält sich die Sache so. Zuerst nämlich haben die Eiferer der Buchstaben-theologie diese Meinung aufgebracht und dann, weil diese Männer jetzt ein großes Gewicht haben, haben sich manche ängstliche Gemüther durch diese Doctrin einschüchtern lassen, und so hat eine geistlose Beschänktheit, welche innerhalb des Protestantismus im Grunde längst überwunden ist, in der jüngsten

Zeit noch einmal wieder ein gewisses künstliches Ansehen gewonnen, um hoffentlich nie mehr wieder aufzutauhen. In der That ist es so, daß man Etwas, dessen man längst alle Ursache hätte sich gründlich zu schämen, wieder angefangen hat, als eine Höhe des Lutherthums zu preisen. Gewöhnlich bezeichnet man den theologischen Amtseid als einen Eid auf die symbolischen Bücher. Schon dies ist völlig falsch. Einen Eid auf die symbolischen Bücher giebt es in keinem protestantischen Lande und auch bei uns nicht. Denn darin besteht das Wesen des Protestantismus, daß wir uns von der bedingenden Herrschaft des menschlichen Wortes und Buchstabens befreit wissen und lediglich und allein gestellt unter die Auctorität des ewigen Gotteswortes. „Auf die Richtschnur dieses geoffenbarten göttlichen Wortes“ lautet buchstäblich mein theologischer Amtseid, dieses geoffenbarte göttliche Wort wird vorangestellt und dann werden die kirchlichen Bekenntnißschriften aufgezählt, nicht als solche, die den Schriften der Propheten und Apostel nebengeordnet wären, sondern als solche, die, wie die Concordienformel in ihrer Einleitung ausführlich und nachdrücklich bezeugt, der heiligen Schrift untergeordnet sind und bleiben. Sodann pflegt man noch ein großes Gewicht zu legen auf das in den Amtseid aufgenommene Wort, daß der Professor „ohne einige Neuerung“ lehren solle, und meint, daß dadurch jede freie Bewegung ausgeschlossen würde. Aber Jeder sieht, daß dies ein baarer Unsinn sein würde, und Niemand ist zu der Annahme berechtigt, daß eine Landeskirche ihre Theologen auf baaren Unsinn verpflichtet. Das Wort „ohne einige Neuerung“ kann nur aus und nach dem Zusammenhang verstanden werden und will nur verbieten und ausschließen, was sich als etwas in der rechtgläubigen Kirche Unerhörtes gegen den Inhalt des ewigen Gotteswortes, dem die Bekenntnisse der Reformationszeit Zeugniß geben, auslehnt und von demselben lossagt. Eine solche Neuerung ist z. B. wenn man Jemandes Theologie nicht nach der Richtschnur des geoffenbarten göttlichen Wortes, sondern nach dem Buchstaben der Concordienformel prüft und verurtheilt, wie das Consistorialerachten mit meinen Schriften verfährt; eine solche Neuerung ferner ist es, wenn ein öffentlicher Lehrer in einer evangelischen Landeskirche als Irrlehrer gebrandmarkt wird, ohne daß er verhört und gerichtet worden ist, welche mir widerfahrene Behandlung so sehr eine Neuerung ist, daß selbst der Papst Leo mit unserem Luther schriftgemäßer verfahren ist. Auch hat man wohl gesagt, ich hätte es wissen müssen, daß die mecklenbur-

gische Kirchenbehörde den theologischen Amtseid in dem Sinn einer buchstäblichen und ängstlichen Orthodorie auffaßt. Aber wie konnte ich dieses wissen, da ich vielmehr das Gegentheil wußte? Meine beiden Vorgänger in der Professur der alttestamentlichen Exegese sind die Professoren Hofmann und Delitzsch, mit deren Theologie ich mich einig wußte. Außerdem hatte ich selber, ehe ich nach Rostock berufen wurde, meine theologischen Grundsätze längst veröffentlicht; daß ich inzwischen anders geworden sei, ist eine völlig grundlose Behauptung, die von Solchen erfunden ist, die meine Schriften niemals gründlich gelesen haben. Außerdem waltet bei dieser Einrede die ganz verkehrte Meinung ob, als wenn eine Kirchenbehörde bestimmen könne, wie es mit der öffentlichen Lehre in einer Landeskirche gehalten werden solle. Wahrlich, nicht deshalb haben unsere Väter dereinst Gut und Blut darangesetzt, um aus einem alten Papstthum in ein neues zu kommen, sondern damit hinfort in der Kirche Christi kein Mensch, er sei wer er wolle, herrsche und Gewalt übe, sondern Alle gleicherweise stehen sollten unter dem einen unsichtbaren Haupte und Alle gebunden seien an das eine untrügliche Wort Gottes.

Da nun aber einmal eine falsche und einflußreiche Theologie viele Gemüther und Gewissen über das Verhältniß zwischen der heiligen Schrift und den symbolischen Büchern verwirrt hat, so laßt mich dieses an sich ganz einfache und leicht faßliche Verhältniß noch durch ein Beispiel erläutern. Unsere Symbole selber bezeugen es, daß die Schriften der Propheten und Apostel ein ursprüngliches und selbstständiges Licht haben, sie selber bekennen sich als ein entlehntes und abgeleitetes Licht. Die heilige Schrift ist die Sonne, die kirchliche Bekenntnisschrift ist der Mond. Wer nun das Licht liebt, der freut sich zumeist der Sonne als des ursprünglichen Lichtes, er freut sich aber auch des Mondes, weil auch dieser ein Licht ist, wenn auch ein reflectirtes. Unnatürlich aber und krankhaft würden wir es nennen, wenn Jemand das Sonnenlicht scheut und meidet und sich allein des Mondes freuen will; wir müssen besorgen, daß derselbe zuletzt den Sinn für das Licht gänzlich verlieren wird. In der That giebt es nun eine krankhafte und so zu sagen mond-süchtige Theologie; dem hellen Sonnenlichte des Schriftwortes weicht sie am liebsten aus, dagegen rühmt sie das Mondlicht des Symbols wie den hellen Tag und läßt deshalb Alles, was Andere beim Sonnenlichte wahrnehmen, nicht gelten, sobald es nicht auch im Mondlicht erkannt

werden kann. Diese Theologie mag es einstweilen mit dem Mondschein noch ehrlich meinen, aber die Gefahr ist vorhanden, daß wenn sie in ihrer Scheu vor dem Tageslicht beharrt, ihre Vorliebe für den Mond allmählig in eine Vorliebe für die Nacht und für die Finsterniß übergeht. Ich weiß es aus vielfältiger Erfahrung, wie verderblich jede Verdunkelung für die Seele der Menschen ist, ich weiß es, wie sehr einem jeden Menschen das volle Tageslicht vonnöthen ist, wenn er des Weges nicht verfehlen will. Darum ist es mir, auch abgesehen davon, daß ich „auf die Richtschnur des geoffenbarten göttlichen Wortes“ vereidet bin, innere Nothwendigkeit, immerdar auf das helle Tagesgestirn hinzuweisen und dasselbe in seinem göttlichen Glanze zu preisen. Muß ich denn deswegen den Mond verachten und schmähen? Wie sollte ich dazu kommen, zumal ich in dem Glauben unserer Väter erzogen und Dank dieser Erziehung meiner lieben Eltern vor allen Zweifeln des modernen Unglaubens und Halbglaubens von Kindheit her bis zu dieser Stunde bewahrt geblieben bin? Wie sollte ich als ein ächtes Kind der evangelisch lutherischen Kirche dazu kommen, den milden göttlichen Schein, den das Sonnenlicht der heiligen Schrift in die Nacht und Finsterniß der Zeiten hineingeworfen und zu einem bleibenden Denkmal und Merkzeichen göttlicher Gnade aufgerichtet hat, verdunkeln oder leugnen zu wollen? Es hat mir auch noch Niemand irgend welche Verunehrung unserer symbolischen Schriften nachgewiesen und Niemand wird es auch in Zukunft nachzuweisen vermögen. Die Nachtwandler zwar und Mondsüchtigen haben dergleichen behauptet, aber bewiesen hat es kein Einziger. Das Consistorialerachten hat in dieser Richtung gegen mich den Ton angegeben. Hielte sich nun dieses Actenstück mit dieser seiner Anklage gegen mich in den Schranken des theologischen Streites, ich würde diese ganze Sache an diesem Orte nicht zur Sprache bringen. Aber, wie schon bemerkt, das Consistorialerachten behauptet, ich hätte, weil ich nicht glaube, daß der Mond geschaffen ist, um Sonnensfinsterniß zu machen, sondern um die Nacht zu erleuchten, übrigens aber als das kleine Licht dem großen weichen muß (s. 1 M. 1, 16), ich hätte deswegen meinen Amtseid gebrochen. Dieser Vorwurf vernichtet nicht bloß meine theologische Befähigung, sondern auch meinen christlichen Stand. Ein öffentlicher Lehrer der Kirche, der seinen Amtseid gebrochen, hat nicht nur sein Amt verwirkt, sondern auch seine Mitgliedschaft in der christlichen Gemeinde. Aber das Consistorialerachten geht noch weiter in seiner Anklage gegen

mich, es behauptet, ich habe meinen Amtseid „ungescheut und geflissentlich gebrochen“. Die Möglichkeit liegt vor, daß Jemand einen Eid brechen kann, ohne es zu wissen und zu wollen, es ist dies aber immer eine entzehlliche Verschuldung, weil es heilige Gewissenspflicht ist, in Allem, was eidliches Gelübde angeht, mit vollem und wachem Selbstbewußtsein zu handeln, und demnach, wo dies nicht der Fall ist, eine große Verfinsternung des ganzen Seelenzustandes muß eingetreten sein. Es ist wohl klar, daß wenn ein öffentlicher Lehrer der Kirche von solcher Finsterniß des Nichtwissens in dem, was sein Beruf mit sich bringt, umstrickt ist, derselbe aus dem Stande der Heiligung, welcher die Zierde der christlichen Gemeinde zu jeder Zeit sein muß, müsse gänzlich herausgefallen sein. Aber das Consistorialerachten bleibt, wie gesagt, nicht dabei stehen, es sagt: „ungescheut und geflissentlich habe ich meinen Eid gebrochen“. In meiner Vertheidigungsschrift bemerkte ich, daß mir bei dieser Anklage die Worte der Erwiderung ausgingen; daß sich mir bei dieser Anklage ein Abgrund aufthue, der Schaudern erzeuge (s. Kirchliche Krisis S. 74). Ich hoffte, dies würde ausreichen, um meinen Verfläger zur Besinnung zu bringen, daß er einsähe, hier sei er jedenfalls über alles Maß hinausgegangen, und daß er deshalb die unabweisliche Pflicht habe, die Anklage, wenigstens in dieser Fassung zurückzunehmen. Meine Hoffnung hat mich getäuscht. In seiner Privatschrift über das Consistorialerachten hat der Herr Consistorialrath Krabbe seinen in dem Consistorialerachten erhobenen Vorwurf des ungescheuten und geflissentlichen Eidbruchs nicht bloß aufrecht erhalten, sondern denselben durch den Zusatz der Bewußtheit noch ausdrücklich verschärft (s. Krabbe, Ueber das Consistorialerachten S. 175. 170. 172. 71. 72). Da nun auch nachher und bis zur Stunde kein Widerruf dieser Anklage erfolgt ist, so bin ich in der schmerzlichen Nothwendigkeit, sagen zu müssen, was in diesem Vorwurf enthalten ist und also über mich öffentlich ausgesprochen ist. Wir geloben mit den Worten: „so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum“. Wer nun seinen Eid bricht „ungescheut, geflissentlich und bewußt“, der entsagt mit Wissen und Willen der Hülfe Gottes und der Gnade Jesu Christi, der fällt mit Wissen und Willen ab von dem lebendigen Gott; der entsagt mit voller Klarheit seiner Sinne der Gnade, die ihm in seiner Taufe verheißen ist, der wirft weg mit hellem und wachem Bewußtsein allen Antheil an der durch Christi Blut erworbenen Versöhnung, der verriegelt sich auf ewig die Thür des Himmels und mit

fester entschlossener Hand öffnet er sich das Thor, welches die Aufschrift führt: „hier hat die Hoffnung ein Ende“. Diese Sünde ist, wie ich in dem Sendschreiben an Krabbe gesagt, nicht mehr menschlich, sondern teuflisch (s. Sendschreiben S. 62). Ein Mensch, von dem dieses gilt, hat mit freveler, ruchloser Hand die letzte Gottesspur seines Menschenthums in sich getilgt, er hat das Band, das ihn mit Gott verknüpft, in teuflischer Raserei zerrissen, er hat sich dem Reich des Argen verkauft und überliefert, sein Fuß, der über die Erde wandelt, ist mit Ketten der Finsterniß gebunden, seine Zunge ist von dem Feuer des Abgrunds entzündet und verpestet die Luft mit jedem Hauch, ein solcher Mensch ist ein Abschaum der Schöpfung, ein ewiger Greuel und Scheusal vor Gott und allen Creaturen. Als einen solchen Menschen hat der Consistorialrath Krabbe mich gezeichnet, einmal vor unserem Landesherrn und dann vor der deutschen Christenheit; er hat mir öffentlich meinen christlichen Namen geraubt und hat ihn in die Hölle geworfen. Und nachdem er dieses entseßliche Stück in seinem amtlichen Botum vollbracht, hat er dasselbe, obwohl er von mehreren Seiten gewarnt worden war, noch einmal und zwar mit noch schärferen Worten in seiner Privatschrift wiederholt.

II.

Ich habe die Sünde genannt, mit welcher Euer und mein Mitbürger und Mitchrist, der Consistorialrath Krabbe, sich an mir verschuldet hat. Jetzt bin ich verpflichtet zu berichten, wie ich mich dabei verhalten habe. Unser Herr und Heiland befiehlt in dem oben angeführten Worte, daß der Beleidigte in solchem Fall zu seinem Beleidiger gehen und ihn wegen seiner Sünde strafen solle, damit er ihn zur Erkenntniß seiner Sünde bringe und somit den in seiner Sünde Verlorenen wiedergewinnen möchte. Ich habe das gethan, Geliebte, freilich ehe die Sünde meines Beleidigers dieses Maß, welches ich soeben beschrieben habe, erreicht hatte und also die Möglichkeit einer Einwirkung auf ihn noch größer war. Sobald als ich erfahren hatte, daß mein College Krabbe meine Theologie in Schwerin auf die härteste Weise verklagt habe, bin ich sofort zu ihm gegangen und habe ihn in aller Ruhe, wengleich mit festem Ernste, darüber zur Rede gestellt. Ich habe mich sodann wegen der von ihm erhobenen Vorwürfe Punkt für Punkt vertheidigt, bis mein Ver-

kläger verstummte und ich glauben mußte, er sei befriedigt, sodann habe ich ihn dringend und herzlich gebeten, wenn ihm neue Bedenken aufstiegen, möchte er zu mir kommen, damit wir es besprechen könnten. Er ist nicht wieder zu mir gekommen, sondern hat inzwischen das Consistorialerachten geschrieben, in welchem er nicht bloß alle jene Vorwürfe, die ich nach jener Unterredung für erledigt halten mußte, wiederholt und andere hinzugefügt, sondern dieses Alles bis zu jener entsetzlichen Anschuldigung des geflissentlichen und ungescheuten Eidbruchs gesteigert, und zwar hat er dieses gethan hinter meinem Rücken in einem Actenstück, von welchem er wußte, daß es dem Landesherrn vorgelegt werden sollte. Wenn Christus den Fall setzt, daß der Beleidiger den Beleidigten, der jenen wegen seiner Sünde zur Rede stellt, „nicht höret“, so mußte ich nach diesem Ereigniß wohl einsehen, daß dieser traurige Fall hier vorlag. Schnöder konnte jene meine Vorstellung, jene meine Bitte nicht verachtet und zurückgewiesen werden, wie es hier thatsächlich geschehen. Zugleich war das bisherige Band der Collegialität und Freundschaft auf die allerempfindlichste Weise zerschnitten. Ich habe es ernstlich bei mir erwogen und auch mit meinen Freunden gewissenhaft berathen, wie ich nach diesem Vorgang mit jenem Wort meines Herrn und Meisters daran sei, und ich kam zu der klaren und festen Ueberzeugung, daß ich dem ersten Theile dieses Wortes Genüge gethan. Es stand mir fest, daß mein Beleidiger mein Wort als solches verachtet hatte und ich allein demnach bei ihm Nichts mehr auszurichten im Stande sei. Es konnte nun die Frage sein, ob ich sofort das Zweite thun sollte, was der Herr vorschreibt (s. Matth. 18, 16), nachdem der erste Versuch, meinen Beleidiger zur Besinnung zu bringen, fruchtlos geblieben. Es schien mir dies aber so lange nicht thunlich zu sein, als der Stand meiner Sache sich nicht etwas mehr aufgeklärt haben würde. Ich war plötzlich mit einer solchen Fluth der schlimmsten und schwersten Anklagen der mannigfachsten Art überschüttet, daß sich die wenigsten Menschen daraus vernehmen konnten. Ich mußte vor allen Dingen dazu schreiten, mich öffentlich selbst zu vertheidigen, und inzwischen abwarten, bis andere Urtheilsfähige sich meiner annehmen würden. Ich habe das Erste in drei verschiedenen Schriften versucht, und auch an dem Anderen hat es nicht gefehlt. Was die öffentlichen Kundgebungen Anderer betrifft, so hebe ich hier Folgendes hervor. Meine beiden Amtsvorgänger, die Professoren Hofmann und Delitzsch, welche beide mit Krabbe befreundet sind, haben es öffentlich ausgesprochen, daß

das Consistorialerachten mir vielfaches und schweres Unrecht gethan. Zwei amtliche theologische Facultätsgutachten haben bewiesen, daß der Standpunkt des Consistorialerachtens mit den Principien des Protestantismus nicht conform sei und in Folge dessen meine Theologie und Gesinnung völlig ungerecht verurtheilt worden ist, wie es in dem göttinger Facultätsgutachten heißt: „wir sprechen es einstimmig als unsere wohl erwogene Ueberzeugung aus, daß Dr. Baumgarten in keiner fundamentalen Lehrabweichung von dem evangelischen Bekenntniß befangen ist, im Gegentheil in den Grundanschauungen und Wahrheiten der evangelisch lutherischen Reformation wurzelt und lebt, daß mithin aus dem Grund fundamentaler Lehrabweichung Dr. Baumgarten weder mit Fug und Recht angeklagt, noch weniger verurtheilt werden konnte“ (f. S. 153). Ein namhafter und kirchlich gesinnter Jurist hat nachgewiesen, daß dem Consistorialerachten schon wegen seiner Leidenschaftlichkeit die formelle Competenz abgesprochen werden müsse. Hundert Männer aus Eurer eigenen Mitte haben unter Zustimmung mehrerer Pastoren unseres Landes durch eine Deputation vor dem Landesfürsten das Bekenntniß abgelegt, daß sie in meiner Predigt und in meinem Wandel den Charakter des christlichen Glaubens erkannt hätten. Eine Anzahl Candidaten, welche der Herr Consistorialrath Krabbe kennt und früher wenigstens geschätzt hat, hat mir ein öffentliches Zeugniß ihrer Liebe und Dankbarkeit ausgestellt. Endlich muß ich erwähnen, daß ich im vorigen Winter in Folge einer Aufforderung in der Vaterstadt Krabbe's und an dem Orte seiner ersten öffentlichen Wirksamkeit eine Reihe theologischer Vorlesungen gehalten habe. Nach Beendigung dieser Vorträge haben mir meine Zuhörer eine Zuschrift überreicht, in welcher sie aussprechen, daß sie in jeder meiner Vorlesungen eine Förderung christlicher Erkenntniß und christlichen Lebens empfangen hätten. Diese Zuschrift, welche veröffentlicht worden ist, trägt unter Anderen vierzehn theologische Namen und unter diesen befinden sich Solche, welche einst Krabbe's Gönner und Freunde waren. Ich durfte hoffen, daß dieses Alles und Anderes, welches ich der Kürze halber übergehe, geeignet war, einen heilsamen Eindruck auf das Gewissen meines Anklägers und Beleidigers zu machen. Ich durfte dieses um so mehr erwarten, da mein öffentlicher Verkläger von denjenigen, welche mit ihm in Gemeinschaft meinen Fall herbeigeführt, gänzlich in Stich gelassen wurde, indem kein Einziger von diesen es gewagt hat, für ihn öffentlich in die Schranken zu treten; da ihm ferner nicht ent-

gehen konnte, daß von den Wenigen, welche im Auslande für ihn Partei nahmen, Einige, wie der laenburgische Superintendent Brömel und der hannoversche Pastor Mönkel, durch ihre Einmischung in die Sache sich nur lächerlich machten; der Gewichtigste unter diesen aber, Dr. Hengstenberg, sich nur sehr oberflächlich in die Angelegenheit eingelassen und außerdem nicht unerhebliche Clauseln hinzugefügt hat.

Auf diese Hoffnung bauend, wandte ich mich gleich nach meiner Rückkehr aus Hamburg in einem zweimaligen Schreiben an den Herrn Consistorialrath Krabbe und bat ihn um eine Unterredung über seine Verurtheilung meines christlichen Standes. Ich berief mich für diese meine Bitte auf das Wort Christi Matth. 18, 15. 16 und bemerkte, daß dieses Wort des Herrn sowohl für mich als auch für ihn einen Befehl enthalte, dem wir Beide ohne irgend welchen Vorbehalt, lediglich um des christlichen Gewissens willen ohne Weigerung nachkommen müßten, wenn wir uns anders einen klaren Blick in die ernste Ewigkeit bewahren wollten. Diese meine zweimalige dringende und durch das Wort Christi begründete Bitte hat mein Beleidiger rundweg abgewiesen. Er behauptet, daß das Wort Christi Matth. 18, 15—17 auf seinen Fall keine Anwendung leidet. Wie er aber diese Behauptung beweisen will, hat er mit keiner Silbe angedeutet. Er kann wohl nur meinen, daß er sich nicht an mir versündigt habe, daß ich also wirklich der Teufel bin, als welchen er mich öffentlich gezeichnet hat. Aber dann muß er sich gefallen lassen, daß ich und Andere mit mir anderer Meinung sind und darum ein Recht haben, ihn über sein an mir begangenes Unrecht zur Rede zu stellen. Er behauptet in seiner Ablehnung meiner Bitte weiter, sein Urtheil über mich sei ein amtliches, wenn er auch später in einer Privatschrift dieses Urtheil über mich wiederholt und verschärft habe, so sei diese Privatschrift von seinem amtlichen Erachten nicht zu trennen. Unter Protestanten ist es nicht schwer, einzusehen, daß diese Ausrede nicht bloß gänzlich unstatthaft, sondern auch höchst gefährlich ist. Die Römisch-Katholischen kennen bekanntlich ein Amt, welches grundsätzlich über die Verantwortlichkeit erhaben ist, nämlich das päpstliche Amt. Aber eben so bekannt ist es, daß die Reformation diese Anmaßung mit siegreichen Waffen als eine unchristliche, ja als eine antichristliche zurückgewiesen, so daß seitdem selbst die besseren Katholiken sich dieses Stückes ihrer Confession zu schämen pflegen. Wir Protestanten kennen kein kirchliches Amt, welches lediglich nicht um der christlichen Gemeinde willen

da ist und deshalb auch immerdar der christlichen Gemeinde verantwortlich bleibt, ja nach unseren evangelischen Grundsätzen kehrt sich die Sache geradezu um, so daß wir sagen, je höher Jemand in einem kirchlichen Amt gestellt ist, desto mehr ist er wegen seines amtlichen Thuns mit seiner Person verantwortlich. Hat also der Herr Consistorialrath Krabbe in seinem amtlichen Handeln seine Christenpflicht verletzt, so ist er dafür doppelt verantwortlich. So ist es auch in der apostolischen Gemeinde, welche nach protestantischer Lehre das anerkannte Vorbild ist für alle Zeiten, verhalten worden. Paulus befiehlt, daß wenn die Gemeindegältesten, welche in der apostolischen Zeit ein geistliches Amt bekleideten, sich versündigten, dieselben vor der ganzen Gemeinde gestraft werden sollten, damit sich die Anderen fürchteten (s. 1 Tim. 5, 20). Und nach diesem Grundsatz hat Paulus selber den Petrus, den Ersten unter den Aposteln, behandelt. Als Petrus sich öffentlich vergangen hatte, hat Paulus ihn vor der ganzen Gemeinde mit seiner scharfen Rede gestraft und Petrus hat diese öffentliche Züchtigung stillschweigend und demüthig hingenommen (s. Gal. 2, 11—21). Demnach ist jene Ausrede des Herrn Consistorialraths Krabbe, daß er seine Beschuldigung eines ungescheuten und geflissentlichen Eidbruchs amtlich über mich verhängt habe und deshalb nicht verpflichtet sei, mir nach dem Befehl Christi darüber zur Rede zu stehen, ein römischer Sauerteig, den eine lutherische Gemeinde in ihrer Mitte nicht dulden darf.

Da es mir darum zu thun ist, Alles, was zur Sache gehört, offen vorzulegen, so will ich nicht verschweigen, daß mein Verkläger in seinem zweiten Antwortschreiben auf meine erwähnte Bitte sich darüber beschwerte, daß ich ihm in meinen Streitschriften viel Leides zugefügt hätte. Ich bin mir nicht bewußt, daß ich in meinen Streitschriften etwas Anderes gethan habe, als den, welcher mir durch sein amtliches Votum mein Amt und meine christliche Ehre bis auf den letzten Rest genommen hatte, auf sein schweres Unrecht hinzuweisen. Dieses habe ich allerdings mit ganzem Ernst und vollem Nachdruck gethan; ich glaubte dies nicht bloß mir und der christlichen Gemeinde, sondern auch ihm selbst schuldig zu sein, damit er nämlich sich demüthigen, in sich gehen und Buße thun möchte. Ich erinnere wiederum an das Wort Christi in dem angeführten Texte, in welchem der Herr geradezu dem Beleidigten befiehlt, seinen Beleidiger zu strafen. Wie gesagt, etwas Anderes bin ich mir nicht bewußt, aber ich will mit Paulus hinzufügen, daß ich damit nicht gerecht-

fertigt bin. Da ich nämlich sehr wohl weiß, daß ich ein sündiger Mensch bin, so kann es wohl geschehen sein, daß ich in meinem Eifer um das schwere mir öffentlich angethane Unrecht hie und da die Grenze der Liebe überschritten habe, und bitte deshalb, wenn solches geschehen, Jedem, dem ich etwa zu nahe gethan, hiermit öffentlich um Vergebung. Aber jene Meinung meines öffentlichen Verklägers, daß ich ihn hinterher beleidigt habe, kann auf keinen Fall ein Grund sein, um dessen willen er mich mit meiner Bitte um eine persönliche Unterredung abweisen darf; im Gegentheile mußte diese Meinung ihm mein Kommen nur erwünscht machen, damit er, was er gegen mich auf dem Herzen habe, mir frei und offen namhaft machen könnte. Endlich versichert der Herr Consistorialrath Krabbe am Schlusse seines zweiten Schreibens, daß er keinen Groll und Haß gegen mich im Herzen habe, und ebenso hat er mir später durch seinen Beichtvater sagen lassen, daß er jeden Augenblick bereit sei, mir die Hand zur Veröhnung zu reichen. Mit diesen Versicherungen, wie ich auch gleich dem Beichtvater erklärte, weiß ich nun rein gar Nichts zu machen. Wenn Krabbe nämlich seine Beschuldigung, daß ich meinen Eid ungeschweht, gestilltlich und bewußt gebrochen, immer noch aufrecht hält, so muß er mich verabscheuen und darf mir die Hand nicht reichen, ist ihm jetzt jene Beschuldigung leid und steht er die Ungehenerlichkeit derselben ein, so ist ja seine erste unabweisliche Pflicht, dieselbe, wie er sie öffentlich ausgesprochen, auch öffentlich wieder zurückzunehmen.

Genug, ich mußte durch diese Correspondenz zu der Gewisheit kommen, daß Alles, was zu meiner Vertheidigung geschehen war, an dem Gewissen des Herrn Consistorialrath Krabbe spurlos vorübergegangen sei.

Inzwischen hatte ich noch einen anderen Weg versucht, um die in unserer Gemeinde vorhandene Verwirrung der Gewissen zu einem guten Ende zu bringen. In einem offenen Sendschreiben an den Herrn Consistorialrath Krabbe hatte ich nicht bloß die wider meine Theologie erhobenen Anklagen, sondern auch die Verdächtigungen und Verlästerungen meiner Gesinnung zurückgewiesen. Diese meine Vertheidigungsschrift überreichte ich dem hiesigen geistlichen Ministerium mit einem Begleitschreiben, in welchem ich ausführte, daß ich zwar nicht beabsichtige, die Geistlichkeit in die theologische Streitfrage hineinzuziehen, desto mehr aber darauf dringen mußte, daß das geistliche Amt zur Hebung des

öffentlichen Aergernisses, welches dadurch entstanden, daß ein Mitglied unserer Gemeinde, der Herr Consistorialrath Krabbe, mir mein Christenrecht öffentlich genommen hatte, sein Ansehen aufbieten möchte. Ich bemerkte in diesem Schreiben, daß drei der Herren Geistlichen mir zu wiederholten Malen ihre Kanzel abgetreten, ein Viertel sieben Jahre mein Beichtvater und ein Fünfter mein Zuhörer und Schüler gewesen sei, ferner daß hundert Männer hiesiger Gemeinde ein öffentliches Bekenntniß über meinen Christenstand abgelegt hätten. Da nun, fuhr ich fort, dieser mein Christenstand durch ein öffentliches Urtheil eines Mitgliedes hiesiger Gemeinde vernichtet worden sei, so halte ich das geistliche Ministerium dieser Stadt nicht bloß für befugt, sondern auch für verpflichtet, mich gegen diese öffentliche Lästerung von Amts wegen in Schutz zu nehmen und somit das öffentliche Aergerniß zu beseitigen. Wiederholt erhielt ich unter der Hand die Zusicherung, daß das Ministerium auf meinen Antrag eingehen werde. Als ich jedoch von Hamburg zurückkam, lag die Sache noch immer unerledigt. Mir war es aber bei meinem neuen Eintritt in die Gemeinde dieser Stadt eine Herzenssache, mein durch die öffentlich über mich verhängte Lästerung gestörtes Verhältniß zu der hiesigen Christengemeinde wiederhergestellt zu sehen. Ich wandte mich deshalb in einer zweiten Eingabe an das hochehrwürdige Ministerium und bat dasselbe um ein amtliches Urtheil über meine Abendmahlbefähigung, bemerkte jedoch, daß die Zuerkennung der Abendmahlsgemeinschaft unter den obwaltenden Umständen nur dann für mich einen Werth haben könne, wenn dieselbe nicht bloß stillschweigend sondern auch ausdrücklich erklären würde, daß die wider meinen christlichen Stand öffentlich erhobene Lästerung unbegründet sei und ihr Urheber als Mitglied derselben Abendmahlsgemeinde verpflichtet sei, diese Lästerung zurückzunehmen. Ich habe bis heute weder auf meine erste Eingabe noch auf diese zweite einen Bescheid erhalten, höre jedoch aus zuverlässiger Quelle, daß die Geistlichkeit mir das Abendmahlrecht einstimmig zugesprochen, sowie daß alle Mitglieder des Ministeriums einschließlic des Beichtvaters des Consistorialraths Krabbe der Ueberzeugung sind, daß Krabbe mir Unrecht gethan habe. In diesem Zusammenhang muß ich auch erwähnen, daß dreißig Mitglieder der hiesigen Gemeinde sich an das geistliche Ministerium gewandt mit der Bitte, die durch das mehr erwähnte Aergerniß veranlaßte Störung der christlichen Gemeinschaft in unserer Stadt durch ihr pastorales Amt zu erledigen. Auch diese offer e

Kundgebung aus der Mitte der Gemeinde selbst ist, so viel ich weiß, von Seiten der geistlichen Hirten unserer Stadt unbeantwortet geblieben. Es kann nun unseren Pastoren schwerlich entgehen, daß diese Passivität und dieses Stillschweigen einer brennenden Lebensfrage unserer kirchlichen Gemeinschaft gegenüber zu der Würde und Höhe des geistlichen Amtes in unserer lutherischen Kirche schlechterdings in keinem Verhältniß steht. Vollkommen unbegreiflich aber wäre dieses Verhalten unserer Geistlichkeit, wenn nicht ein einschüchternder und hemmender Einfluß aus einer höheren Region vorhanden wäre. Der Herr Dr. Kliefoth hat vor drei Jahren in seinen liturgischen Abhandlungen sehr umständlich und mit scharfem Nachdruck bewiesen, daß es unumgängliche Pflicht der lutherischen Pastoren sei, wenn ein öffentliches Aergerniß in einer Gemeinde vorliege, kraft ihres pastoralen Amtes gegen den Urheber eines solchen Aergernisses einzuschreiten, wobei er ausdrücklich bemerkt, daß das Kirchenregiment jeden Pastor, der diesen Ernst seines Amtes brauche, schützen müsse (s. Kliefoth, Liturgische Abhandlungen II, 328—505). Und nichtsdestoweniger ist es thatsächlich, daß die oberkirchenrätliche Behörde, für deren leitende Seele bekanntlich der Dr. Kliefoth gilt, dem hiesigen Ministerium ein Inhibitorium hat zugehen lassen, in welchem ihm die Mitwirkung zur Hebung des unter uns vorhandenen öffentlichen Aergernisses untersagt wird. Der Rentier Dettloff hieselbst, der Vielen unter Euch als ein christlich gestinnter und mit kirchlichen Dingen ungewöhnlich vertrauter Mann bekannt ist, hat diese Sache in seinem offenen Laienbriefe an Herrn Dr. Kliefoth öffentlich zur Sprache gebracht. Der Herr Dr. Kliefoth hat auf diese öffentliche Interpellation stillgeschwiegen. Dieses Stillschweigen ist ein lautes Geständniß, daß sich die Sache wirklich so verhält, daß also unerhörtermassen der Oberkirchenrath gegen seine eigenen öffentlich ausgesprochenen Grundsätze gehandelt hat, daß die oberste Kirchenbehörde die kirchenordnungsmäßige und im Worte Gottes begründete Hebung des in hiesiger Gemeinde bestehenden Aergernisses gehemmt, daß das Kirchenregiment die freie und nothwendige Uebung und Wirksamkeit des pastoralen Amtes in unserer Gemeinde gehindert hat. Es ist eine innere Nothwendigkeit, daß unter diesen Umständen der Oberkirchenrath Kliefoth sich in Stillschweigen hüllt; zumal da er nicht bloß mit seinen eigenen öffentlich ausgesprochenen Grundsätzen, sondern auch mit dem von ihm als Oberkirchenrath übernommenen speciellen Mandat sich in offenen Widerspruch verwickelt hat. Bekanntlich hat die schwer-

ner Kirchenconferenz im Jahre 1849 auf die ausführliche und nachdrückliche Motivirung der beiden Berichterstatter, des jetzigen Herrn Consistorialraths Krabbe und des jetzigen Herrn Staatsministers von Schröter, beschlossen, daß die im Princip der Reformation liegende, aber bisher zum Schaden der Kirche unterbliebene Organisirung der Gemeinde eine im Worte Gottes begründete Nothwendigkeit sei und deshalb die zu ernennende Oberkirchenbehörde dieses Werk der Organisirung der Gemeinde sofort in Angriff zu nehmen habe (s. Acten der schweriner Kirchenconferenz S. 82. 90. 93. 113. 126. 127. 130. 131. 163). Auf Grund dieses Botums ist der jetzige Oberkirchenrath ins Leben gerufen. In meinem Fall liegt nun ein amtliches Urtheil vor, gegen welches die Gemeinde in Uebereinstimmung mit den gewichtigsten theologischen Auctoritäten protestirt. Der Oberkirchenrath ist kraft seines Mandates verbunden, auf diese Protestation zu achten, ihren Grund oder Ungrund zu untersuchen, er darf solche Stimmen, wenn sie, wie das mehrfach geschehen, sich ausdrücklich auf Gottes Wort und unser kirchliches Bekenntniß berufen, nicht verachten, wenn er nicht dem öffentlichen Urtheil verfallen will, daß er sein hohes kirchliches Amt in eine bureaukratische Hierarchie verkehret, welche die Gemeinden noch unmündiger und unselbstständiger macht, als sie vorher gewesen sind.

Ich darf bei diesem Anlaß ein anderes Hemmniß nicht unerwähnt lassen, welches die ordnungsmäßige Lösung einer kirchlichen Frage, wie ich sie hier zur Sprache bringe, in höchst bedenklicher Weise hindert. Es ist der Zwang der Presse in kirchlichen Dingen. Freies Wort und freie Presse ist die Geburtsstätte und die Wiege des Protestantismus gewesen. Wenn man daher diese Macht der freien Oeffentlichkeit in kirchlichen Dingen künstlich und gewaltsam hemmt, so muß das kirchliche Leben verkrüppeln, die vorhandene Erkenntniß verdummen, die geistige Bewegung versumpfen und in solchem Zustande der Verfinsternung und Stagnation erzeugen die Geister, die in der Luft herrschen, verderbliche und giftige Dünste. Es ist nun seit Jahren bekannt, daß die öffentlichen Blätter unseres Landes in kirchlichen Fragen Nichts zu bringen wagen, wenn sie nicht die Gewißheit haben, daß es mit der kirchlichen Tendenz des norddeutschen Correspondenten in Uebereinstimmung steht. Dieses Blatt dagegen, der norddeutsche Correspondent, scheint das Privilegium zu besitzen; Alles, was er von seinem pietistischen und hierarchischen Standpunkte aus entweder nicht versteht oder nicht gutheißt,

ohne Umstände und ohne Gründe zu verdächtigen und zu verlästern. Als ich kaum ein Jahr in Rostock gewesen und lediglich und in aller Stille meinem nächsten Berufe nachgegangen war, bezüchtigte mich dieser norddeutsche Correspondent wegen meiner schleswig-holsteinischen Vergangenheit öffentlich des Eidbruchs. Ich bemerke dies zugleich für diejenigen, welche immer wiederholen, ich hätte mir allen Unwillen durch mein unruhiges Treiben, wie sie sich ausdrücken, selber zugezogen. Es ist mir zwar wohl bewußt, daß ich damals den norddeutschen Correspondenten wegen dieser enormen Verläumdung nach dem Preßgesetz vom 26. Juni 1850 hätte belangen können. Aber als Lutheraner habe ich keine Vorliebe für Preßgesetze und Preßprocesse, wenn es sich um geistliche Dinge handelt. Ich bin der Meinung, daß der kirchliche Unsinn, wenn er doch einmal existirt, auch die Freiheit haben müsse, an die Luft und in das Licht zu kommen, nur verlange ich, daß daneben auch der kirchliche Verstand dasselbe Recht besitzen muß. Daß aber Letzteres in unserem Lande nicht der Fall ist, das ist es, was ich tief beklage und hier mit einem neuesten Beispiele belege. Der Herr Oberkirchenrath Kliefoth hat den erwähnten offenen Laienbrief nicht beantwortet, der norddeutsche Correspondent hat dieses Geschäft übernommen. Aber wie macht er das? Auf den Inhalt des Laienbriefes geht er mit keiner Silbe ein, dagegen brandmarkt er den Verfasser als einen „Aufwiegler“. Jedes christliche Gewissen freut sich, wenn es in einer solchen Zwangs- und Nothanstalt, wozu Einige unsere Landeskirche machen wollen, noch Männer giebt, welche eingedenk der heiligen Pflicht, welche Paulus den Christen auflegt, wenn er schreibt: „Bestehet in der Freiheit, damit uns Christus befreiet, und lasset euch nicht wiederum in das knechtische Joch fangen“ (s. Gal. 5, 2), für sich, für ihre Kinder und ihre Mitbrüder alle erlaubten Mittel anwenden, damit wir nicht dem Verderben eines neuen Papstthums anheimfallen. Der norddeutsche Correspondent nennt diese christlich lutherische Pflichtübung eine Aufwiegelei. Nun, mag er das immerhin thun auf eigene Verantwortung; nur muß es dann innerhalb der Landesgrenzen eine Stätte geben, wo man sich gegen solche Frivolität vertheidigen kann. Diese existirt aber nicht. Der Verfasser des Laienbriefes sendet seine Selbstvertheidigung an die Redaction der hiesigen Zeitung mit der Bitte, dieselbe auf seine eigene Gefahr und Unkosten in ihre Spalten aufzunehmen. Die Redaction der rostocker Zeitung hat es nicht gewagt, dieses Schriftstück abdrucken zu lassen, indem sie

fürchtete, „indirect in einen Preßproceß verwickelt zu werden“. Wenn nun aber ein Blatt, das so arm an Geist ist, daß es sich nur durch mechanische Mittel aufrecht halten kann, das Monopol der Preßfreiheit in kirchlichen Dingen besitzt, so ist es kein Wunder, daß die kirchlichen Fragen unter uns erst auf ihre äußerste Spitze kommen müssen, ehe sie eine Erledigung finden können.

III.

Ich habe nunmehr berichtet, was ich selbst und was Andere gethan haben, um das in unserer Mitte bestehende Aergerniß aus der Welt zu bringen. Alles aber ist bisher vergeblich gewesen, weil alle Bemühungen gescheitert sind an der Hartnäckigkeit des Herrn Consistorialraths Krabbe und an dem unerlaubten Schuß, den seine Sünde an einer höheren Auctorität gefunden hat. Ich habe Euch damit nichts Neues gesagt, sondern nur in Euer Gedächtniß gerufen, was Ihr bereits gewußt habt. Es ist mir nun sehr wohl bekannt, daß die Meisten unter Euch der Meinung sind, es sei nunmehr Alles, was thunlich ist, geschehen, und da Alles vergeblich gewesen, so müsse man sich beruhigen in der Ueberzeugung, daß der Widerstand unbesiegbar sei. Indessen schenkt mir noch einen Augenblick Eure Aufmerksamkeit, dann will ich Euch Etwas zeigen, was noch nicht versucht ist und was mit gewissenhaftem Ernst angefaßt, eben weil es das Letzte ist, ohne entscheidenden Erfolg nicht bleiben kann.

Zuvörderst weiß ich, daß ich selbst noch Etwas zu thun übrig habe. Mein Herr und Heiland Jesus Christus, dem allein ich Alles, was ich bin und habe, verdanke, hat mir befohlen, mich bei dem schweren Unrecht, das mir widerfahren ist, nicht zu beruhigen, sondern dasselbe dadurch, daß ich es meinem Beleidiger vorhalte, zur Erledigung zu bringen. Denn die heilige Liebe, welche Christus gebietet, hat Nichts zu schaffen mit der Gleichgültigkeit und dem Stumpfsinn, den jetzt unklare und unreine Gemüther als christliche Demuth empfehlen und üben. Christus spricht: „wenn sich ein Bruder an dir versündigt, gehe hin und strafe ihn.“ Das habe ich gethan, wie ich berichtet habe. Mein Beleidiger hat mein Wort auf die schändeste Weise gemißachtet. Ich habe sodann versucht, mit Zweien oder Dreien zu ihm zu kommen, um mit ihm nach Christi weiterem Befehl Auge in Auge über das, was zwischen uns liegt, in Gegenwart von Zeugen zu verhandeln. Er hat dieses mit kalten

Rebensarten abgewiesen. Ich und Andere haben andere Wege versucht, um auf sein Gewissen Eindruck zu machen. Bis zur Stunde bleibt er unbeweglich auf seinem Stück. Nunmehr achte ich den Augenblick gekommen, wo mir der Herr befiehlt: „so sage es der Gemeinde.“ Und kraft dieses Befehles meines und deines Herrn und Hauptes wende ich mich hiermit an dich, liebe Gemeinde Christi zu Rostock, und spreche wie folgt: neun Jahre habt Ihr meinen Wandel unter Euch gesehen, durch gute und durch böse Tage bin ich in Eurer Mitte gegangen, von meinem Wirken und von meinem Leiden habt Ihr Kunde, auch habe ich Euch in mein Herz schauen lassen, Ihr wißt, was ich liebe und was ich hasse, was ich glaube und was ich hoffe, Ihr wißt, daß mein Leben mit dem Bekenntniß meines Mundes im Einklang steht; ich begehre dafür von Euch weder Ehre noch Lob, denn was ich gethan und gelitten, es war meine Schuldigkeit und die Kraft, in welcher ich gewirkt und geduldet, ist nicht meine eigene, sondern meines Herrn, aber meinen ehrlichen Namen befehle ich Eurer Liebe und Sorge; wo ich bisher gewirkt habe, da habe ich mir meinen ehrlichen Christennamen unbesleckt und unverfehrt erhalten, Ihr könnt Euch in Kiel und Schleswig nach mir erkundigen, dieses mein schlichtes Christenrecht wollte ich auch gerne unter Euch erhalten wissen. Nun wohnt in Eurer Mitte als Mitglied dieser Gemeinde Einer, der mir meinen Christennamen geraubt hat, er hat zweimal öffentlich behauptet, „ich hätte meinen Eid ungeschert und geflissentlich gebrochen“; und hat sich damit an meinem Christennamen öffentlich und gröblich veründigt. Dieses sage ich Euch Allen insgesammt und einem Jeden insonderheit, die Ihr dieser Gemeinde angehört, und wie ich Euch dieses in Christi Namen sage, so begehre ich von Euch, daß Ihr dieses mein Wort als Christen aufnehmet.

Christus hält es nicht für nöthig, eigens auszusagen, was eine Gemeinde, welcher ein Mitglied eines Anderen offenbare Versündigung angezeigt hat, zu thun habe. Er fährt nämlich fort: „höret er die Gemeinde nicht.“ So sehr ist es ihm Selbstverstand, daß in einem solchen Fall die Gemeinde die Anzeige der Sünde eines Mitgliedes sich zu eigen macht und in ihrem eigenen Namen dem Beleidiger seine Sünde vorhält. Es versteht sich, daß dies nicht von jeder Klage und Beschwerde des Einen über den Anderen gelten kann; es liegt aber auch in der Natur der Sache, daß Niemand, wenn er zweimal seinen Beleidiger nach dem Worte Christi Angesicht zu Angesicht vergeblich über seine

Sünde zur Rede gestellt, seine Sache dann an die Gemeinde bringen wird, der nicht ein völlig gutes und reines Gewissen hat. Das ist es also, was Christus nach dem Worte, welches ich Euch vorhalte, von Euch verlangt, daß Ihr Euch dieser meiner Klage, daß mein und Euer Mitbruder mir meinen ehrlichen Namen öffentlich geraubt hat, annehmen und ihm seine Sünde zu Gemüthe führen sollt. Das, was hiermit Euch zugemuthet wird, geht in keiner Weise über Euren Gesichtskreis und über Euer Vermögen. Ich begehre nicht von Euch, ich bitte dieses nicht zu überhören, daß Ihr über theologische Fragen entscheiden sollet, aber über das Unrecht, meinen Namen öffentlich in die Gemeinschaft des Teufels und seiner Engel zu werfen, kann jeder mündige Christ, der in unserer Mitte lebt, mit vollkommener Sicherheit entscheiden. Dann aber sind auch alle Glieder unserer Gemeinde kraft des heiligen Wortes Christi verpflichtet, an den Consistorialrath Krabbe heranzukommen, sei es schriftlich, sei es mündlich, und ihm seine Sünde, durch welche er das Band der christlichen Gemeinschaft zerrissen hat, vorzuhalten. Nur zwei Ausnahmen statuire ich, erstlich dispensire ich von dieser Christenpflicht diejenigen, welchen Christus und sein Wort gleichgültig oder gar verächtlich ist, die, welche das edelste Gut der Menschheit nicht kennen, rufe ich auch nicht zum Schutz dieses Gutes auf. Ferner nehme ich denjenigen aus, falls es einen Solchen giebt, der der Meinung ist, daß Krabbe in dem Vorwurfe des geffissentlichen und bewußten Eidbruchs Recht hat; ein Solcher kann natürlich dem Urheber dieser Beschuldigung seine Sünde nicht vorhalten, aber dafür ist er der ganzen Gemeinde und mir schuldig, daß er offen und frei seinen Beitritt zu dieser Anklage Krabbe's erkläre und denselben begründe. Alle Uebrigen, ich wiederhole es, sind, so gewiß sie dereinst aus dem Munde Christi einen milden Spruch zu empfangen wünschen, durch Christi Befehl verpflichtet, dem Herrn Consistorialrath Krabbe in einer geordneten und erlaubten Weise seine schwere Sünde zum Bewußtsein zu bringen.

Entgegnet man vielleicht, daß die Gemeinde nicht organisiert ist und demnach auch als solche ihre Stimme gar nicht erheben könne, und eben darauf komme es nach Christi Worten an, so ist nicht schwer darauf zu antworten. Wäre dies richtig, so müßte der Oberkirchenrath es verantworten, daß die rostocker Gemeinde in diesem Fall das Wort ihres Herrn nicht erfüllen könnte, denn diese unsere kirchliche Oberbehörde, welche eigens dazu eingesetzt wurde, die Gemeinde zu organisiren, auf

daß eine allgemeine Landessynode ermöglicht würde, hat dieses Werk der Organisirung nun bereits zehn Jahre liegen lassen oder eigentlich aufgehoben und gehemmt. Und allerdings ist diese Schuld des Oberkirchenraths auf jeden Fall groß genug, aber jener Einwand ist hier unstatthast. Dadurch, daß eine Gemeinde nicht organisirt ist, hat sie Gott sei Dank noch nicht aufgehört zu existiren. Hier handelt es sich aber um eine Existenzfrage der rostocker Gemeinde. Wenn ein solcher jäher Mordanfall auf den guten Namen eines unbescholtenen Mitgliedes, wie mir das widerfahren ist, in einer Christengemeinde nicht mehr gesühnt werden kann, nun freilich dann ist diese Gemeinde nicht bloß nicht organisirt, sondern sie ist auch lebendig todt, und was an christlichen Zeichen in solcher Gemeinde noch vorhanden ist, das hat nur eine Vergangenheit und keine Gegenwart, das ist Alles leere, eitle Ceremonie, hohle, unheimliche Phrase. Jeder Verein, jede Gesellschaft, die einen solchen tödtlichen Gegensatz in sich duldet und nicht alle Lebenskraft aufbietet, um ihn aufzuheben, ist bereits in Auflösung und Verwesung begriffen. Nun ist aber die christliche Gemeinde, welche der Sohn Gottes durch sein eigenes Blut gegründet, das heilige Salz aller übrigen Gemeinschaft unter den Menschen, nehmt die christliche Gemeinde weg von der Erde, dann zerbröckelt und zergeht sehr bald Alles, was Menschen an Menschen bindet, und ohne Aufhören wird die Menschheit in Verrath und Bosheit wüthen gegen ihren eigenen Leib. Zwar ist auch die christliche Gemeinschaft nicht bewahrt vor den Thorheiten und Verkehrtheiten des menschlichen Geschlechtes, aber zu allen Zeiten wohnt in ihr der heilige und göttliche Geist, welcher jede Krankheit zu einer Krisis gedeihen läßt, die nicht zu einem tödtlichen Ausgang führt, sondern zur Genesung und Stärkung des ganzen Leibes. Der Hoffnung nun lebe ich, daß dieser heilige Geist noch unter uns wohnt, und deshalb baue ich darauf, daß, wenn ich Euch das Wort Christi vorhalte, Ihr von dem heiligen Geiste in Eurem Gewissen das Zeugniß empfanget, daß das, was das Wort Christi euch sagt und von Euch fordert, wahr und recht ist und daß derjenige, der sich darnach halte, wohl daran sei. In der That muß es jedem richtig denkenden und sittlich fühlenden Manne unmittelbar einleuchten, daß das, was Christus in diesem Worte vorschreibt, das Grundstatut jeder Gemeinschaft sein muß, die einen sittlichen Charakter bewahren will. Sehet, Geliebte, so kommt es nur darauf an, daß Ihr diese Stimme des guten Geistes in Euch nicht dämpft und unterdrückt, dann wisset

Ihr Alle, was Ihr zu thun habt, und Jeder wird auch am besten selber wissen, wie er das, was er thun soll, in diesem Falle anzufassen habe. Wenn ich es auch nicht ausdrücklich sagte, Ihr werdet es dem ganzen Ton und Inhalt meiner Rede anmerken, daß ich nicht eine Agitation oder Demonstration irgend welcher Art im Sinne habe, sondern einen sittlichen Act, der Niemandes Recht kränkt, und Gesetz, Ordnung und Ruhe zur nothwendigen Voraussetzung hat.

Oder meint Jemand, es könne einem einfachen Christen nicht gestattet sein, einem Mann in hohem Kirchenamt ins Gewissen zu reden. Es giebt freilich Dinge genug, in Bezug auf welche das Urtheil einen Stand der Bildung voraussetzt, die nicht Jedem zu Gebote steht. Aber Ihr erinnert Euch, daß ich von vornherein und ausdrücklich Alles ausgeschieden habe, was irgendwie theologische Erkenntniß voraussetzt. Das aber, warum es sich hier handelt, betrifft den allgemeinen Christenstand und über diesen hat nach evangelischen Grundsätzen jeder confirmirte Christ das Recht eines selbstständigen Urtheils. Allerdings ist mein Verkläger und Beleidiger Consistorialrath, Professor und Doctor der Theologie und Universitätsprediger, aber alle diese Würden und Titel lassen wir dahingestellt, wir wissen, daß diese Würden und Titel auf der Basis eines christlichen Standes ruhen und ohne diese Basis in der Luft schweben. Nun hat der Consistorialrath Krabbe in seinem amtlichen Handeln eine offenbare Sünde begangen, dadurch, daß er ohne Fug und Recht meinen christlichen Namen auf die grauenhafteste Weise verlästert hat. Jeder ordentliche Confirmande weiß aber, daß eine offenbare Sünde den Christenstand jedes Menschen, und wenn er der Apostel Paulus wäre, in Frage stellt und ein solcher Sünder nur durch öffentliche Buße seinen Christenstand wiederherstellen kann. Also lediglich um dieses, worin wir Alle vollkommen gleich sind, handelt es sich und nicht um Etwas, worin wir verschieden sind. Es gilt demnach in diesem Falle in vollem Umfang die ernste Mahnung des Jakobus: lieben Brüder, haltet nicht dafür, daß der Glaube an Jesum Christum unseren Herrn der Herrlichkeit Ansehen der Person leide (s. Jak. 2, 1). Nun besteht aber nicht bloß das Wort Christi, daß ein offener Sünder ohne Ansehen der Person vor der ganzen Gemeinde verantwortlich ist, sondern auch die Apostel gebieten, daß alle Glieder der Gemeinde Acht auf einander haben und sich unter einander ermahnen und zurechtweisen sollen (s. Hebr. 3, 12. 13. 1 Theff. 5, 11). Demnach hat jedes Mitglied dieser Ge-

meinde, welches eine gewissenmäßige Einsicht hat in das vorhandene Aergerniß, ebenso Recht als Pflicht, den Urheber dieses Aergernisses darüber zur Rede zu stellen, und dieser, wenn er anders ein Christ sein will, wenn er anders noch den klaren Worten Christi und seiner Apostel unterthan sein will, ist verpflichtet, dieses gewissenhaft zu beachten und wenn er kann, sich zu verantworten, kann er das aber nicht, sich schuldig zu bekennen. In dem gegenwärtigen Fall darf der Betreffende sich um so weniger dieser Stimme der Gemeinde verschließen, da das Wort Christi Matth. 18, 15—17, welches wir hier in Anwendung bringen, die Grundlage unserer Consistorialordnung vom Jahre 1570 bildet, auf welche die Mitglieder des rostocker Consistoriums vereidet sind.

Oder fürchtet Jemand, daß der Staat einer solchen pflichtmäßigen Kundgebung der christlichen Gemeinde Etwas in den Weg legen werde? Sägt Jemand wirklich diese Furcht, so möchte ich rathen, daß er diese seine Furcht nicht zu laut äußere, denn eine solche Aeußerung wäre eine grobe Beleidigung unserer obersten Staatsbehörde, weil eine Staatsbehörde, welche die Ausübung eines unzweifelhaften Befehles Christi hindern wollte, nicht mehr eine christliche wäre, sondern eine antichristliche, und dieses von unserer Staatsbehörde zu äußern halte ich für unerlaubt. Auf dem Landtage zu Güstrow auf Vocem Jucunditatis 1555 beginnen die mecklenburgischen Herzöge Johann Albrecht und Ulrich die Verhandlung mit dem feierlichen Gelübde: „die Unterthanen bei dem allein seligmachenden Wort Gottes zu schützen“ (s. Spalding, Landtagsverhandlungen I, 15). Wozu hat nun Dr. Martin Luther die Bibel in die deutsche Sprache übersetzt? Und wozu existirt in Mecklenburg und auch in unserer Stadt eine Gesellschaft zur Verbreitung dieser lutherischen Bibelübersetzung? Beides hat doch nur den Sinn, daß die Gemeinden die Bibel nicht bloß lesen, sondern auch in Anwendung bringen sollen, daß sie das allein seligmachende Wort aus eigener Anschauung kennen lernen, um es sodann selbstständig üben zu können, bei welcher Uebung des göttlichen Wortes unsere Fürsten verheißten haben die Unterthanen schützen zu wollen. Und um was Anderes handelt es sich hier, als um Anwendung eines unzweideutigen Gotteswortes? Außerdem hat jede im Staat erlaubte Gesellschaft das Recht, sich auf ihrem eigenen Gebiete frei zu bewegen. Die Kirche Christi ist aber nicht bloß eine erlaubte Gesellschaft, sondern der jezige Staat hat den Bestand der Kirche in seine eigene Verfassung aufgenommen. Es ist nun lediglich eine rein innere

Selbstbewegung der Kirche auf ihrem eigenen Grund und Boden, die außerhalb ihres Bereiches, also in rein bürgerlicher Beziehung Nichts hindert und stört, was sich uns aus dem Worte Christi ergeben hat. Wollte also der Staat hier hindernd eingreifen, so müßte er zuvor von dem Princip seiner gegenwärtigen Verfassung abfallen. Außerdem selbst auf die Sache gesehen, um welche es sich hier lediglich handelt, so ist bekannt, daß unsere Staatsregierung den entsetzlichen Vorwurf des „ungeheuren und geflissentlichen Eidbruchs“ sich nicht angeeignet hat (s. Das Verfahren wider Dr. Baumgarten, Schwerin 1858, S. 7).

Ein besonderes Wort habe ich noch für Euch, die Ihr früher zu mir ein näheres und befreundetes Verhältniß hattet, seit dem Unfall aber, der mich betroffen hat, Euch mir entfremdet habt. Mehr oder weniger habt Ihr in besseren Tagen einen Blick in mein Inneres gethan und irre ich mich nicht, so trägt Euer Gewissen eine noch unerlöschene Schrift, welche Euch Zeugniß giebt von dem Geiste, der in mir wohnt und mich regieret. Ich hätte wohl von Euch erwarten dürfen, daß wenn Ihr Etwas gegen mich hättet, Ihr es mir offen und frei würdet gesagt haben, damit wir es mit einander hätten erwägen können. Dann wüßte ich genau, wie ich mit Euch daran wäre, jetzt aber habt Ihr Euch stillschweigend abgewendet, ja ich muß fast sagen, weggeschlichen und ich weiß nicht, was ich von Euch denken soll. Das kann ich mir doch nicht vorstellen, daß Ihr Euch solltet das ganze Consistorialerachten zu eigen gemacht haben und mich wirklich für einen solchen Pfuhl aller möglichen Rezerereien halten, wie dieses Actenstück mich schildert, Ihr würdet damit Eure eigene Einsicht, da Ihr mich früher für einen Christen gehalten, allzusehr gegen den Scharfblick meines Anklägers herabsetzen. Wenn Ihr mir dann nur sagen wolltet, was Ihr von dem Consistorialerachten annehmt und was nicht, so wäre doch dieser stillschweigende und pöbliche Abbruch unseres Verhältnisses vermieden. Darum muß ich Euch sagen: dieses Euer Verstummen kann ich nicht für fein und männlich und am wenigsten für christlich halten. Auch will ich Euch nicht verhehlen, daß Andere dieses Euer Betragen gegen mich sehr hart anklagen, ich meinstheils weiß aber, daß in dieser unklaren verworrenen Zeit Vieles um Christi willen ertragen werden muß und ein Jeder sich vor dem voreiligen Nichten über den Rath der Herzen hüten soll. Ich will nun was bisher von Euch geschehen ist auf sich beruhen lassen, aber jetzt biete ich Euch eine Probe an, bei welcher sich entscheiden muß, ob ein guter Geist in

Euch wohnt oder ein weltlicher unreiner Parteigeist. Ich habe Grund anzunehmen, daß Ihr der Meinung seid, das Urtheil, welches der Herr Consistorialrath Krabbe über mich abgegeben, sei im Allgemeinen wenigstens so weit zutreffend, daß ich zu einem Lehrer der mecklenburgischen Landeskirche untauglich bin, Ihr haltet demnach dieses Urtheil für ein gutes und heilsames Werk kirchlicher Zucht. Ueber diese Eure Meinung will ich nun hier nicht mit Euch rechten, ich will Euch nicht an das amtliche Urtheil zweier theologischer Facultäten verweisen, ich will Euch nicht in Verlegenheit setzen durch die Bemerkung, daß Mecklenburg doch nicht füglich den Anspruch machen kann, einen Christus und ein Evangelium für sich haben zu wollen, ich will jene Eure Meinung als Euren Standpunkt einstweilen gelten lassen. Nun aber frage ich: wie steht Ihr zu jenem Vorwurf des „ungescheuten und gefliessentlichen Eidbruchs,“ welcher Vorwurf, wie Ihr wißt, ein integrirendes Stück des Consistorialerachtens ist? Geht Ihr auch bis zu dieser äußersten Grenze dessen, was je Fluchwürdiges über einen Menschen ausgesprochen werden kann? Ich darf annehmen, daß Ihr nicht so weit geht, Ihr würdet sonst mit Eurem Verstummen lange nicht ausreichen, sondern hättet längst Euren Abscheu gegen mich laut aussprechen müssen. Also diese äußerste Verlästerung meiner Gesinnung haltet Ihr für ein Unrecht, welches mir das Consistorialerachten angethan hat. Dann aber erkläre ich Euch hiemit, daß Ihr heilig verpflichtet seid, Euch von diesem Unrecht offen loszusagen, und zwar gerade deswegen, weil Ihr jenes consistoriale Botum für ein gutes Werk haltet, denn Ihr dürft nicht zugeben, daß ein kirchliches Werk durch ein solches schändendes Brandmaal entstellt werde. Weiter sage ich: wenn ich nachgewiesen, daß die Gemeinde verpflichtet ist, meinem Beleidiger sein schweres Unrecht vors Gewissen zu stellen, so seid Ihr nicht bloß nicht ausgeschlossen, sondern gerade Ihr seid vorzugsweise durch das Wort Christi und seiner Apostel gebunden. Sehet, auf Eure Stimme und Ermahnung wird mein Verkläger am ersten Gewicht legen, da Ihr Euch zu seiner Sache haltet, in Euren Stimmen wird er am ersten den höheren Geist erkennen, der über allem Parteitreiben steht, und eben dies wird ihn am ersten zur Besinnung über sein Unrecht bringen. Demnach wenn Ihr diese Eure Pflicht versäumt, wenn Ihr ihn nicht mit allem heiligen Ernst zur Buße ruft und wenn dann einst seine Seele wegen dieser ihrer großen Versündigung ewig verloren geht, so werdet Ihr einem schweren Gericht nicht entgehen. Dieses stelle ich Euch auf

den Befehl Christi, der mir geboten hat, die Sünde meines Beleidigers allen Gliedern dieser Gemeinde zu sagen, hiemit ins Gewissen und werde genau darauf achten, wie Ihr Euch in Folge dieses meines Wortes verhalten werdet. Ich sage ferner: diese Pflichtübung, welche ich Euch vorhalte, seid Ihr Eurem christlichen Namen schuldig. Ihr pflegt das Wort Gottes viel im Munde zu führen, hier ist nun ein Gotteswort, welches an Euch gerichtet ist und bei dem sich zeigen muß, ob Ihr es in Uebung bringt oder nicht. Entzieht Ihr Euch hier dem Befehle Christi, so werde ich denen, welche über Euch sehr hart urtheilen, nicht länger widersprechen dürfen, denn Jakobus schreibt, wenn Jemand in einem Stück das Gebot Gottes übertritt, der hat das ganze Gesetz gebrochen. Schließlic muß ich Euch noch einen Punkt vorhalten. Ihr glaubt, den Standpunkt der kirchlichen Bekenntnisse gegen meine vermeintliche Unkirchlichkeit behaupten zu müssen. Wolltet Ihr mir nur angeben, was Ihr Unkirchliches an mir findet, so wollte ich Euch schon Antwort geben, aber Ihr hüllt Euch in dumpfes Stillschweigen und darum muß ich Euch Eure Wege gehen lassen. Indessen hier mache ich Euch darauf aufmerksam, daß wenn Ihr es ehrlich meint mit Eurem kirchlichen Bekenntniß, Ihr um dieses Eures kirchlichen Bekenntnisses willen verpflichtet seid, mit mir den Weg, den ich hier zeige, zu betreten. Der Anhang unserer schmalcaldischen Artikel lehrt, daß Christus die Schlüsselgewalt oder die Vollmacht, in die christliche Gemeinschaft aufzunehmen und aus derselben auszuschließen, nicht an eine Person gebunden, sondern diese Vollmacht ursprünglich und unmittelbar der Gemeinde selbst übergeben habe (s. Libr. symbolici p. 345). Alle bekenntnistreuen Glieder unserer Landeskirche haben darauf zu achten, daß in diesem Stücke keine Neuerung eingeführt werde, und ist dies für uns Mecklenburger eine um so heiligere Pflicht, seit selbst die österreichische Regierung in ihrer Verordnung vom 1. September 1859 den protestantischen Grundsatz des allgemeinen Priesterthums anerkannt hat.

Noch eine Einwendung will ich berühren, die vielleicht diesem oder jenem in den Sinn kommt, daß man nämlich denkt, da bereits so Vieles schon geschehen, was auf das Gewissen meines Verklägers keinen Eindruck gemacht, so könne man sich auch von einer Kundgebung der Gemeinde an ihn keine Wirkung versprechen. An solchen Gedanken der Hoffnungslosigkeit scheitern in unserer krasillosen Zeit leider dessen die besten Entwürfe und Werke. Giebt aber in diesem Fall die rostocker

Gemeinde sich einer solchen elenden Hoffnungslosigkeit hin, so giebt sie sich selber auf, und darum mag Jeder sich bedenken, ehe er solchen selbstmörderischen Gedanken weiter nachhängt. Ueberall ist schon einem bestimmten Befehle Christi gegenüber der Gedanke, daß es Nichts nützen werde, vollkommen unerlaubt. Wenn unser Herr und Meister gebietet, so ist jeder Christ bei seinem Seelenheil verbunden, ohne Grübeleien und ohne Widerrede zu gehorchen. Auch ist unser Herr kein Despot, der einen blinden und knechtischen Dienst verlangt; Alles, was er sagt und befiehlt, macht er uns durch seinen Geist verständlich und durchsichtig. Durch diesen Geist wissen wir, daß wenn eine Gemeinde ihr züchtigen- des Wort an einen Sünder in ihrer Mitte richtet, dieses eine wunderbare Macht ist, vor welcher harte Herzen, auf welche alles Andere keine Wirkung übte, oft erweicht worden sind. Darum verbietet auch der Herr, für einen Sünder die Hoffnung aufzugeben, so lange dieses letzte und höchste Mittel der Gewissensbewegung an ihm nicht versucht worden ist. Deshalb dürfet auch Ihr, geliebte Freunde, für meinen Beleidiger die Hoffnung nicht aufgeben, sondern schuldig seid Ihr, durch Euer ermahnendes und zurechtweisendes Wort seinem Gewissen den von dem Herrn gebotenen Dienst zu leisten. Nicht als einen Feind sollt Ihr ihn behandeln, sondern als einen irrenden Bruder, mit festem aber sanftmüthigem Geiste sollt Ihr ihn wieder zurecht zu helfen suchen (s. Gal. 6, 1).

Lange genug ist das Aergerniß unter uns vorhanden, lange genug haben diejenigen, denen es von Amtswegen zukommt, zu handeln, stillgeschwiegen; jetzt ist die Stunde gekommen, in welcher die Gemeinde das ihr von dem Herrn aller Herren übergebene Grundrecht für ihr eigenes Hauswesen in Ausübung zu bringen hat.

Bestellte Aelteste, welche solches Werk in die Hand zu nehmen hätten, haben wir zwar nicht, weil unsere Gemeinde nicht organisiert ist, aber doch kann ich Euch diejenigen bezeichnen, welche in diesem Werk und Wort der Gemeinde Führer sein müssen. Es sind die Männer, welche den Geist des Glaubens und des Gebetes haben, diese müssen sich dadurch, daß sie heilige Hände ohne Zorn und ohne Zweifel aufheben (s. 1 Tim. 2, 8), für dieses Werk weihen und Andere müssen sich diesen vertrauensvoll anschließen. Beten sollet Ihr zu dem Vater des unwandelbaren Lichtes, daß er den, durch welchen Aergerniß unter uns gekommen ist, erleuchte, damit der Sünder seine Seele umwende und sich be-

lehre. Ich würde nicht den Muth haben, Euch zu diesem Gebete zu ermahnen, wenn ich es nicht selber bisher geübt hätte und darin mit Euch zu beharren entschlossen wäre. Durch diese Weihe sollt Ihr Euch heiligen zu dem Werk, das Euch Christus befiehlt, und dann wird Euer Wort nicht vergeblich sein, sondern uns wiederum zum Frieden verhelfen.

Allerdings ist der Friede unter uns gestört und kein Haus in unserer Stadt bleibt von dieser Störung ganz unberührt, aber es hilft Nichts, darüber fruchtlos zu seufzen und zu winseln, was Männern nicht geziemet, sondern es ist Pflicht, den Frieden wiederherzustellen. Dieses kann aber nur geschehen durch Handeln, welches ebenso sehr auf der Wahrheit, wie auf der Liebe beruht. Ich habe Euch mit dem Lichte des göttlichen Wortes einen Weg gezeigt, der zum Frieden führe, und damit meine Pflicht erfüllt. An Euch ist es nun, diesen Weg in der Kraft des Geistes zu betreten, und dazu wünsche ich Euch von oben den friedfertigen Geist, der allerdings jede Störung des Friedens scharf und tief empfindet, aber zur Herstellung des Friedens keine anderen Wege betritt, als die der Liebe und Wahrheit, der Besonnenheit und Gesetzmäßigkeit.

Soeben ist in unserem Verlage erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die
Geschichte Jesu.

Für das Verständniß der Gegenwart
in öffentlichen Vorträgen dargestellt

von

M. Baumgarten,

Doctor und Professor der Theologie.

28 1/2 Bogen gr. 8. geh. 2 Thlr.

Der Herr Verfasser spricht sich über Tendenz und Zweck folgendermaßen aus: „Diese Darstellung der Geschichte Jesu hat die Absicht, das heilige Urbild alles christlichen Denkens und Lebens mit Hilfe der evangelischen Urkunden dem Bewußtsein der Gegenwart vorzuhalten. Ein dringenderes und tieferes Bedürfnis ist in unseren Tagen nicht vorhanden. Denn Aberglaube und Unglaube haben durch Theorie und Praxis das geschichtliche Bild des Herrn in unsäglicher Weise verzerrt und unkenntlich gemacht, und in Folge dessen leidet das kirchliche Wort und Leben an tödtlichen Gebrechen. Sündem hier der Versuch gemacht wird, das Leben Jesu als seine wirkliche Geschichte zu behandeln und darzustellen, ergibt sich mit innerer Nothwendigkeit, daß diese Geschichte der lebendige Weg ist zur Erneuerung unserer Dogmatik und unserer Ethik, unseres Glaubens und unseres Lebens aus dem ewigen Geiste Christi selber. Da dieser Versuch nur gelingen kann, indem auf die Grundelemente der christlichen Anschauung und Sprache zurückgegangen wird, so hält sich Form und Ausdruck dieser Darstellung eben so fern von der theologischen Schulsprache wie von dem jetzt üblichen Kirchenstil, und ist damit die Möglichkeit gegeben, dem gebildeten Laien verständlich zu werden, ohne dem Theologen langweilig zu sein.“

Braunschweig.

C. A. Schwetschke und Sohn.
(M. Bruhn.)

Druck von M. Bruhn in Braunschweig.

